

Rahmenvertrag

zwischen

Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH,
Wilhelmstrasse 67
73433 Aalen

- nachfolgend „**SHW**“ genannt –

und

[Name und Adresse des Lieferanten]

- nachfolgend „**Lieferant**“ genannt -

Präambel

SHW stellt Pumpen und Motorkomponenten sowie Bremsscheiben, insbesondere für die Automobilindustrie, her. Als traditionsreiches Unternehmen ist SHW innovativer Entwicklungspartner und anerkannter Systemlieferant für die Automobilindustrie und weiterer Industrien. SHW produziert sowohl für die Erstausrüstung als auch für den Ersatzteilmarkt nach höchsten Qualitätsstandards und hat sich damit als Systemlieferant für die internationale Automobilindustrie etabliert. Heute ist SHW Wegbereiter für CO₂ – effiziente Mobilität mit ihren CO₂ –relevanten Schlüsselkomponenten.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine absolut funktionierende Lieferkette wesentlich ist für die Sicherstellung und den Ausbau der Marktstellung. Die Vertragspartner beabsichtigen, ihre Lieferbeziehungen hinsichtlich aller vom Lieferanten bezogenen Produkte möglichst einheitlich zu gestalten. Deshalb vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Vertragsgegenstand und Vertragsprodukte

1. Dieser Rahmenvertrag und die getroffenen Regelungen sind maßgeblich für alle Liefervereinbarungen über Vertragsprodukte, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen SHW und dem Lieferanten abgeschlossen werden.

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die längerfristige Verpflichtung zur Lieferung von Produkten durch den Lieferanten („**Vertragsprodukte**“) und deren Sicherstellung. Der Abschluss des Rahmenvertrags berechtigt nicht, den Abschluss von Liefervereinbarungen zu verlangen.

2. Die Herstellung der Vertragsprodukte durch den Lieferanten erfolgt insbesondere nach den von SHW zu übergebenden und/oder nach den von SHW genehmigten Zeichnungen und Spezifikationen nach Maßgabe von Ziff. 7.
3. Neben der SHW sind alle mit ihr jeweils gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen in- und ausländischen Unternehmen berechtigt, unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung gleichfalls Liefervereinbarungen mit dem Lieferanten abzuschließen.

Zur Klarstellung: Die auf die SHW anwendbaren Regelungen gelten dann auch für die jeweils auftraggebenden SHW-Konzerngesellschaften.

2. Vertragsabschluss

1. Nach Eingang einer Leistungsanforderung teilt der Lieferant der SHW unverzüglich mit, ob und zu welchen Bedingungen eine Liefervereinbarung geschlossen werden kann.
2. Der Lieferant hat die Informationen und Vorgaben der SHW zur Leistungserbringung vor Vertragsabschluss zu prüfen und die SHW zu informieren, falls Angaben oder Anforderungen der SHW fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig beschrieben oder zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zwecks nicht geeignet sind.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, der SHW die im Zusammenhang mit der Prüfung der Leistungsanforderung stehenden (Vor-)Leistungen zu berechnen. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien unter Angabe der vom Lieferanten angesetzten Vergütung zu unterzeichnen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Stückpreise und ggf. deren Entwicklung werden in den Liefervereinbarungen gesondert festgelegt. Bei den Stückpreisen handelt es sich um weltweit gültige Nettopreise ohne der am jeweiligen SHW-Standort anfallenden Logistikkosten und sonstigen Kosten (siehe auch Ziffer 4 Abs. (2) des Rahmenvertrags). Wenn und soweit eine (Teil-)Lieferung in einer anderen Währung abgewickelt wird, so gilt als Lieferpreis der entsprechende Betrag in der entsprechenden Währung zu dem am Tag der Bestellung von der jeweiligen Zentralbank festgesetzten Wechselkurs (Mittelkurs).
2. Der Lieferant verpflichtet sich, mit SHW Kostenstrukturanalysen mit dem Ziel der Kostenreduzierung beim Lieferanten durchzuführen. Dazu werden vom Lieferanten alle notwendigen Unterlagen offen gelegt. Vor Beginn der Analyse stimmen sich die beiden Vertragspartner über die Aufteilung der erarbeiteten Einsparungspotentiale ab. SHW und der Lieferant erhalten jeweils 50% der Kosteneinsparungspotentiale.
3. Der Lieferant und SHW sind sich einig, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Vertragsprodukte aufrecht zu erhalten. Die Vertragsprodukte müssen hinsichtlich Technik, Qualität, Preis und Zuverlässigkeit der Belieferung zumindest denjenigen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen. SHW wird in solchen Fällen den Lieferanten über das Vorliegen eines günstigeren Angebots unterrichten und ihm Gelegenheit geben, durch geeignete Maßnahmen, seine Wettbewerbsfähigkeit herzustellen. Sollte dem Lieferanten dies innerhalb von vier Monaten nach oben genannter Unterrichtung nicht gelingen, steht es SHW frei, die Produkte von Dritten zu beziehen und die betreffende Liefervereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

4. Zahlungen und Lieferbedingungen

1. Zahlungen setzen den Zugang einer prüffähigen Rechnung voraus; Fehler bei der Rechnung hemmen deren Fälligkeit. Unmittelbar nach Lieferung abgerufener Teilmengen übermittelt der Lieferant seine Rechnung, unter Angabe der auf dem Einzelvertrag angegebenen Bestell-Nummer. Zahlungen werden soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt beglichen:

60 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung, rein netto. Soweit vor der Lieferung Dokument wie etwa Prüfberichte etc. beizulegen sind, beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der Ware und der kompletten Dokumente.

2. Die Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, frei Werk SHW, Werk Bad Schussenried, verpackt nach abgestimmtem Verpackungsdatenblatt.
3. Sollte sich künftig herausstellen, dass die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen Liefervereinbarung erbrachten Lieferungen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der Lieferant die SHW unverzüglich unterrichten und auf deren Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.
4. Zwischen SHW und dem Lieferanten besteht Einigkeit, dass beim Lieferanten anfallende Entwicklungskosten von SHW erst und nur insoweit zu tragen sind, sofern der Kunde von SHW ihr die entsprechenden Kosten tatsächlich erstattet hat. Der Lieferant wird SHW und ihren Kunden auf Verlangen geeignete und prüffähige Leistungsnachweise in Schriftform zur Verfügung stellen.

5. Werkzeuge bzw. Maschinen sowie sonstige Sonderbetriebsmittel)

Werden zur Herstellung von Vertragsprodukten Werkzeuge, Maschinen oder sonstige Sonderbetriebsmittel auf Kosten von SHW angefertigt oder beschafft, werden die Vertragspartei- en hierzu einen Werkzeugüberlassungsvertrag abschließen.

6. Liefertermin, Logistik, Verzug

1. Der Lieferant ist verpflichtet, SHW auf erkennbare Lieferschwierigkeiten - gleich aus welchem Grund - unverzüglich hinzuweisen. Etwaige Ansprüche von SHW wegen Lieferverzögerungen bleiben hiervon unberührt.
2. Der Lieferant sichert zu, die für die Lieferung von 100 % sowie einer Flexibilität von plus/minus 15 Prozent des jeweiligen rechnerischen Jahresbedarfs erforderliche Kapazität vorzuhalten und in diesem Rahmen entsprechend den Einzelaufträgen und Abrufen zu liefern. Bei mehr als nur unerheblichen Mengensteigerungen sind ggf. Durchlaufzeiten beim Lieferanten zu berücksichtigen, wobei der Lieferant alles Erforderliche tun wird, diese so gering wie möglich zu halten.

7. Qualität

1. Beide Vertragspartner verfolgen eine Null-Fehler-Strategie.
2. Der Lieferant als ausgewiesener Spezialist mit langjähriger Erfahrung auf seinem Tätigkeitsgebiet verpflichtet sich, die Vertragsprodukte zeichnungsgerecht und in qualitativ einwandfreier Beschaffenheit herzustellen. Ihm obliegt die Qualitätssicherung der Vertragsprodukte, insbesondere unter Beachtung der Qualitätsmanagementvereinbarung der SHW.
3. Der Lieferant wird dabei technische Anweisungen und Spezifikationen beachten, welche SHW dem Lieferanten, ohne dass dieser widersprochen hat, mitgeteilt hat und/oder die

gemeinsam festgelegt wurden. Der Lieferant wird die Produkte insbesondere unter Einhaltung der diesem Rahmenvertrag als rechtsverbindliche **Anlage** beigefügten „Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lieferungen“ sowie ggf. weiter getroffenen Qualitätssicherungsabsprachen herstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach dem Regelwerk ISO/TS 16949 in der jeweils gültigen Fassung vorzuhalten. Übergangsweise sind Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001, VDA 6.1 oder QS 9000 ebenfalls noch zugelassen, eine Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems hin zur ISO/TS 16949 ist aufzuzeigen.

4. Unbeschadet der vorstehenden Abs. (2) und (3) gewährleistet der Lieferant insbesondere wie folgt:
 - a) Die Produkte entsprechen in jeder Hinsicht anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Regularien des Staates, in dem das Vertragsprodukt hergestellt, gelagert oder woher es geliefert wurde und wo es Verwendung findet.
 - b) Die Herstellung der Vertragsprodukte ist von hoher Qualität und geschieht in Übereinstimmung mit besten Industriestandards. Die Vertragsprodukte sind sicher, verkehrsfähig, und für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen.
 - c) Die Vertragsprodukte sind in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland / die Bestimmungsländer ein).
5. Unabhängig hiervon steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Lieferant eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert. Im Fall einer Zuviellieferung hat der Lieferant keinen Anspruch auf einen erhöhten Lieferpreis. Der Lieferant ist verpflichtet, nach einer entsprechenden Aufforderung der SHW die Zuviellieferung auf eigene Kosten unverzüglich wieder abzuholen und der SHW die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Zuviellieferung entstandenen Aufwendungen (z.B. Lagerkosten, Personalkosten) zu erstatten. Solange sich die Zuviellieferung bei der SHW oder einem Erfüllungsgehilfen befindet, haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Der Lieferant wird seine Aufgaben nach bestem Wissen und unter Zugrundelegung des jeweils neuesten Standes von Wissenschaft und Technik durchführen.
7. Die Qualitätsprüfung der Produkte wird vom Lieferanten durchgeführt.
8. Falls SHW dem Lieferanten Vorgaben und / oder Empfehlungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Vertragsprodukte oder der Art der Herstellung gibt, entbindet dies nicht den Lieferanten von seinen Verpflichtungen und etwaigen Hinweispflichten gegenüber SHW.
9. Eine Wareneingangskontrolle findet durch SHW nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird SHW unverzüglich rügen. SHW behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt SHW Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Mängelansprüche und Rückgriff sowie Haftung und Freistellung

1. Sofern nicht abweichende Regelungen bestehen verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln bezüglich der vom Lieferanten gelieferten Produkte nach 48 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau, spätestens jedoch 60 Monate nach Lieferung an SHW. Die Verjährungsfrist gem. § 479 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Soweit Kunden von SHW während der Laufzeit dieses Vertrages längere als die vorgeannten Verjährungsfristen von SHW verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, mit SHW über Anpassungen der Verjährungsfristen zu verhandeln.
3. SHW steht das Recht zu, zu bestimmen, wie die Nacherfüllung zu erfolgen hat (Neulieferung oder Nachbesserung).
4. Nach Aufforderung zur Nacherfüllung durch SHW muss der Lieferant unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnen. Soweit ein Lieferant gegen seine Verpflichtung gemäß vorstehendem Satz verstößt, steht SHW in den Fällen, in denen die ihr zustehende Art der Nacherfüllung unzumutbar ist, insbesondere bei Arglist des Lieferanten, das Recht zu, eine Nachbesserung auch ohne Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen (Selbstvornahme). Das Recht zur Selbstvornahme besteht in dringenden Fällen auch unabhängig von einer Aufforderung zur Nacherfüllung. Ein dringender Fall liegt vor, wenn und soweit es im jeweiligen Einzelfall wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. SHW wird in den Fällen gemäß diesem Abs. (4) den Lieferanten nachträglich informieren.
5. Der Lieferant ist SHW zum Ersatz aller Aufwendungen und Schäden verpflichtet, die SHW aufgrund mangelhafter Leistungen entstehen. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Mängelfeststellung, Kosten für Maschinen- und Bandstillstand, zusätzlicher Handlungsaufwand, Transport und Sondertransport sowie Wege- und Arbeitskosten für zusätzliche Prüfläufe, und alle direkten und indirekten Mangelfolgeschäden. § 280 Abs. (1) Satz 2 BGB bleibt unberührt.

SHW ist deshalb auch berechtigt, vom Lieferanten Ersatz derjenigen Aufwendungen zu verlangen, die SHW im Verhältnis zu seinen Kunden, aufgrund des vom Lieferanten gelieferten mangelhaften Produktes, zu tragen hat. § 280 Abs. (1) Satz 2 BGB bleibt unberührt.

Der nachfolgende Abs. (11) wird durch eine Haftung nach diesem Abs. (5) nicht berührt.

6. Bei Lieferung mangelhafter Produkte hat SHW das Recht, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
7. Für Haftung aus Produkthaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen; der nachfolgende Abs. (11) bleibt unberührt.
8. Der Lieferant hat eine angemessene Vermögensschadenshaftpflicht sowie eine ausreichende Produkt- und KFZ-Rückrufkostenversicherung abzuschließen bzw. abgeschlossen und wird diese aufrechterhalten und SHW jederzeit auf Verlangen nachweisen. Die Versicherungen gemäß vorstehendem Satz haben sich auf alle jeweils mit dem Lieferanten nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu erstrecken, soweit diese mit einer Lieferung und/oder Leistung befasst sind, die auf Basis oder im Zusammenhang mit einer unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Liefervereinbarung erfolgt.

9. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche und Haftung nach den allgemeinen Einkaufsbedingungen der SHW und den gesetzlichen Vorschriften.
10. Der Lieferant hat während der Vertragsdauer ein gleichbleibendes Fertigungsverfahren mit gleichbleibenden Materialien einzuhalten. Ein aus welchen Gründen auch immer erforderlicher Wechsel im Fertigungsverfahren oder den Materialien muss der Lieferant unverzüglich, mindestens jedoch sechs Monate vor der vorgesehenen Aufnahme der geänderten Position anzeigen. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn SHW dieser schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
11. Der Lieferant verpflichtet sich, die SHW sowie jedes ihr jeweils gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüche von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen, soweit ein Schaden und/oder Aufwendungen durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn und soweit den Lieferanten nach Maßgabe von § 280 Abs. (1) Satz 2 BGB ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, wenn und soweit das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten der SHW, ihrer Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; im Falle einer Freistellung oder Erstattung direkt gegenüber einem mit der SHW jeweils gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenem Unternehmen findet der vorstehende Halbsatz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Freistellung oder Erstattungspflicht auf einem dem verbundenen Unternehmen zurechenbaren Fehlverhalten beruht.

9. Ersatzteillieferungen

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sowie bis zu einem Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Beendigung der Lieferungen an SHW diese mit Ersatzteilen und Ersatzprodukten zu beliefern. Der Lieferant wird die Modalitäten hierbei mit SHW abstimmen.

Die Preise für Ersatzteile entsprechen den für die Serienlieferungen vereinbarten Preisen.

10. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und ist unbefristet gültig.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Lieferant wiederholt fehlerhafte Produkte liefert oder die Lieferzeit nicht einhält,
 - b) der Lieferant die Erbringung von Leistungen aus einem Liefervertrag trotz Nachfristsetzung vertragswidrig unterlässt;
 - c) auf Seiten des Lieferanten ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird;
 - d) sich die Vermögenslage des Lieferanten, unabhängig vom Vorliegen eines Insolvenzgrundes gemäß §§ 17 bis 19 InsO, wesentlich verschlechtert;
 - e) der Lieferant gegenüber SHW oder einem Dritten um Stundung oder Nachlass offener Forderungen nachsucht;

- f) der Lieferant nicht mehr in zumutbarer Weise erreichbar ist oder seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat; oder
 - g) ein Mitbewerber der SHW die Mehrheit der Anteile im Sinne des § 16 AktG am Unternehmen des Lieferanten erwirbt oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 AktG wird; der Lieferant wird SHW über eine derartige Veränderung unverzüglich informieren.
3. Unabhängig von der Beendigung dieses Rahmenvertrages besteht die Wirksamkeit seiner Regelungen für die vor seiner Beendigung abgeschlossenen Liefervereinbarungen bis zu deren vollständiger Abwicklung fort. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Bestellungen unter den zum Zeitpunkt der Beendigung noch laufenden Abschlüssen bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit entgegen zu nehmen und weiter zu den Regelungen dieses Rahmenvertrages abzuwickeln.
3. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Beendigung von Liefervereinbarungen werden die Vertragspartner, soweit erforderlich, einvernehmlich Einzelheiten des Auslaufs der betreffenden Liefervereinbarungen festlegen.
4. SHW ist zur außerordentlichen Kündigung von Liefervereinbarungen berechtigt, wenn
- a) bei einer sich abzeichnenden oder eingetretenen Liefer- bzw. Produktionsunterbrechung beim Lieferanten, die sich nachhaltig auf die Liefersituation bei SHW auswirkt, die Belieferung nicht sichergestellt werden kann.
 - b) die Liefervereinbarung von SHW mit ihrem Kunden, gleich aus welchen Gründen, beendet wird.
 - c) einer der in Ziffer 10 Abs. (2) litt. a) bis g) genannten Gründe vorliegt.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Bad Schussenried. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und/oder einer auf dieser Basis geschlossenen Liefervereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, das Landgericht Ellwangen.
2. Sollte jedoch die SHW an einem ausländischen Gerichtsstand mit der Behauptung auf Schadensersatz bzw. Freistellung in Anspruch genommen werden, ein Personen- und/oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel verursacht worden („Produkt haftungsanspruch“), so kann die SHW nach ihrer Wahl auch an diesem Gerichtsstand gegen den Lieferanten Widerklage erheben, ein Streitverkündungsverfahren einleiten oder Ansprüche auf Freistellung und vollständigen oder teilweisen Regress geltend machen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.

12. Sonstige Bestimmungen (inkl. Mitverschulden)

1. Wenn und soweit SHW den Lieferanten auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch nimmt, bleibt der Einwand des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB unberührt.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder von Liefervereinbarungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SHW auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, die rechtlichen Umweltschutzvorgaben einzuhalten. Hier wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 erwartet.
4. Für diesen Rahmenvertrag gelten die SHW-Einkaufsbedingungen in der zum Abschluss dieses Rahmenvertrags gültigen Fassung (Stand: 01/2017).
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn in den Angeboten des Lieferanten, der Bestellung, der Bestellannahme oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hingewiesen wird.
6. Der Lieferant wird die Firma und das Logo der SHW sowie aller mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen nicht ohne schriftliche Einwilligung der SHW als Referenzkunden verwenden.
7. Soweit SHW oder deren Kunde dies wünschen, ist SHW bzw. der Kunde – jeder für sich - berechtigt, nach vorheriger Terminmitteilung, Zutritt zu der Produktionsstätte des Lieferanten innerhalb der Geschäftszeiten zu haben, um die Fertigung der Vertragsprodukte zu besichtigen. Das Zutritts- und Besichtigungsrecht bezieht sich auch auf alle sonstigen Betriebsstätten des Lieferanten, Gerätschaften und die Herstellung, Lagerung und Transport der Vertragsprodukte betreffenden Unterlagen sowie alle diesbezüglichen Bestandteile und Vertragsprodukte vor ihrer Lieferung an die SHW. SHW bzw. der Kunde können eine solche Besichtigung auch durch einen unabhängigen Dritten durchführen lassen.
8. Überlassene Unterlagen und Informationen dürfen ausschließlich für die Bearbeitung und Lieferung von Vertragsprodukten benutzt werden, die für SHW bestimmt sind und – ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SHW – Dritten, die ihrerseits entsprechend zu verpflichten sind, nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind bei Beendigung des Vertrages – ohne Zurückbehaltungsrecht – zurückzugeben.
9. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen und –ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. § 127 Abs. (2) und (3) BGB sind abbedungen.
10. Maßgebend für die Bestimmung und die Ausführung der vertraglich zu erbringenden Leistungen sind in der genannten Reihenfolge:
 - a) Eine Anlage zu einer Liefervereinbarung vor
 - b) einer Liefervereinbarung vor
 - c) einer Anlage zu einer Logistikvereinbarung vor
 - d) einer Logistikvereinbarung vor
 - e) einer Anlage zur Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lieferungen vor
 - f) der Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lieferungen vor
 - g) dem Rahmenvertrag vor
 - h) den SHW-Einkaufsbedingungen.

11. Auf diese Rahmenvereinbarung sowie die auf ihrer Basis geschlossenen Lieferaufträge findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des (deutschen) Internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.
12. Hält einer der Vertragspartner eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder einzelner Liefervereinbarungen nicht ein und zieht der andere daraus eine Folgerung, so kann im Falle von Wiederholungen daraus kein Verzicht auf die Pflicht zur Einhaltung dieser Bestimmungen hergeleitet werden. Bei Uneinigkeit der Parteien nimmt die Anwendung oder Auslegung einzelner Bestimmungen des Rahmenvertrages bzw. der Liefervereinbarung ist der Lieferant nicht bemächtigt, mit den Leistungen an SHW auszusetzen.
13. Wenn und soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar ist, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Eine unwirksame Regelung wird durch das geltende Gesetzesrecht ersetzt; eine undurchsetzbare Regelung wird als durch diejenige durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die, soweit gesetzlich zulässig, dem mit der undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Satz 1 und Satz 2, letzter Halbsatz, gelten entsprechend für unbeabsichtigte Vertragslücken.

Ort, Datum

Ort, Datum.....

Schwäbische Hüttenwerke
Automotive GmbH

Lieferant

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen